

# Übernahmebedingungen Kartoffelernte 2012

Die Übernahmebedingungen wurden im Einvernehmen zwischen VSKP (Produktion), swisscofel (Handel) und SCFA (Industrie) erarbeitet. Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen bleiben Anpassungen vorbehalten. Die entsprechende Information erfolgt umgehend über die swisspatat.

## 1. Übernahmebedingungen für Speisekartoffeln (Frischkonsum)

### 1.1 Übernahme

Die Art der Übernahme muss vorgängig mit dem Abnehmer vereinbart werden.

#### 1.1.1 *Übernahme sortierter Speisekartoffeln (Festübernahme)*

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Futterkartoffeln retour oder Bezahlung nach Verwertungsmöglichkeit. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme. Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln werden 5 % Vorlagerungsschwund abgezogen. Bei der Auszahlung bleibt ein von der Branche beschlossener Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

#### 1.1.2 *Übernahme vorsortierter Ware ab Feld (Festübernahme mit Vorbehalt)*

Abrechnung grundsätzlich nach Eingangs-Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln wird folgender Vorlagerungsschwund abgezogen:

- 5 % bei Lieferungen von Lagerware (ab 1. September)
- 2 % bei Lieferungen für Zwischenlager (bis 31. August)

Übernommen werden Posten mit bis zu 20 % Mängeln. Weicht das Ergebnis bei der Ausgangs-Taxation mehr als im üblichen Rahmen von der Eingangs-Taxation ab, wird der Produzent benachrichtigt und für die Abrechnung kommt das Auslagerungsergebnis zur Anwendung.

#### Tolerierter Qualitätsabbau am Lager:

Auslagerungszeitpunkt:	Tolerierter Qualitätsabbau ggü. Eingangs-Taxation
November	2 %
Dezember – Januar	3 %
Februar	4 %
März – April	7 %
Mai – Juni	9 %
Juli – August	11 %

#### Zahlungsmodalitäten:

Die Abrechnung erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach der Ablieferung. Gemäss Eingangs-Taxation wird ein Rückbehalt von Fr. 5.–/100 kg gemacht. Die Endabrechnung erfolgt bis spätestens 30 Tage nach der Auslagerung. Bei der Auszahlung bleibt ein von der Branche beschlossener Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

### 1.2 Kalibrier- und Sortierkosten

Die Kalibrier- und Sortierkosten werden auf dem Abrechnungsgewicht (Eingangsgewicht abzüglich Schwund) berechnet.

<b>Kalibrierkosten je % Raclettes-Anteil</b>	0 – 10 %: Keine Kalibrierkosten ab 11 %: Fr. –.08, max. Fr. 1.20 je 100 kg
--	---

Sortierkosten für ungewaschene Kartoffeln		Sortierkosten für gewaschene Kartoffeln	
Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht	Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht
1 – 5 %	Fr. –.–	1 – 8 %	Fr. –.–
6 %	Fr. 1.20	9 %	Fr. –.80
7 %	Fr. 1.60	10 %	Fr. –.90
8 %	Fr. 2.00	11 %	Fr. 1.00
9 %	Fr. 2.40	12 %	Fr. 1.20
ab 10 %	plus Fr. –.40 je %	ab 13 %	plus Fr. –.40 je %

### 1.3 Anforderungen für Speisekartoffeln der Hochtemperaturlinie (Warmlagerung)

Für die Verwendung im Hochtemperaturbereich gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Sorte	Mindest-Backnote			
Agria, Bintje, Challenger, Jelly, Lady Felicia, Laura, Markies, Victoria	0	10	0	0

### 1.4 Speisekartoffeln in Basic-Qualität

Speisekartoffeln bis 12 % Gesamtmängelbesatz werden nach den Übernahmebedingungen gemäss HUS übernommen. Posten mit 15 % Mängeln oder mehr können nach den Bedingungen der Basic-Qualität übernommen werden. Für Posten mit 13 und 14 % Mängeln haben sich Produzent und Abnehmer bilateral zu einigen.

#### 1.4.1 Preise

	Festkochende Sorten	Mehligkochende Sorten
Basispreis	Für Qualitäten mit einem Speiseanteil von 84 und 85 % gilt ein Basispreis, der Fr. 14.- unter dem Herbstpreis liegt.	
Preis-staffelung	Speiseanteil Fr./100kg brutto	Speiseanteil Fr./100kg brutto
	84 – 85 % Fr. 34.75	84 – 85 % Fr. 31.20
	82 – 83 % Fr. 33.75	82 – 83 % Fr. 30.20
	80 – 81 % Fr. 32.75	80 – 81 % Fr. 29.20
	78 – 79 % Fr. 31.75	78 – 79 % Fr. 28.20
	76 – 77 % Fr. 30.75	76 – 77 % Fr. 27.20
	74 – 75 % Fr. 29.75	74 – 75 % Fr. 26.20
	Schlechtere Qualitäten nach Absprache	Schlechtere Qualitäten nach Absprache
Kaliber	30 – 70 mm	35 – 75 mm

#### 1.4.2 Mängelbesatz

Für Kartoffeln in Basic-Qualität gelten folgende, gegenüber den HUS abweichende Mängeltoleranzen:

§ HUS	Mängel	Feste Toleranz
98	Grössenabweichung	6 %
103	Diverse Mängel	20 %
103/1	Drahtwurm, Dry-Core, mechanische Schäden	12 %
103/2	Ergrünte Knollen	12 %
103/3	Blauflecken	12 %
103/4	Eisenflecken, Hohlherzigkeit, Gefässbündelverfärbung	12 %
103/5	Pulver-, Buckel- und Tiefschorf	12 %
103/6	Missförmige	20 %
104	Flachschorf	Toleriert
107	Gesamttoleranz (für § 103 HUS)	20 %

Für weitere Mängel gelten die Spezifikationen gemäss HUS

### Besonderheiten:

- Taxierung gemäss HUS & Übernahmebedingungen
- Es gilt ausschliesslich Festübernahme
- Ware muss nur bei vorhandenem Abnahmevertrag übernommen werden
- Branchenbeiträge 2012: Total Fr. 1.80 / 100 kg Bruttogewicht
- Erfolgt die Qualitätskontrolle in Abwesenheit des Lieferanten, sind ihm die Resultate umgehend mitzuteilen und Rückstellmuster anzulegen
- Auf dem Rapport wird vermerkt, dass es sich um Basic-Kartoffeln handelt

## **2. Übernahmebedingungen für Veredlungskartoffeln**

### **2.1 Übernahme**

#### **2.1.1 Festübernahme sortierter Veredlungskartoffeln**

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Futterkartoffeln retour oder Bezahlung nach Verwertungsmöglichkeit. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme. Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln werden 5 % Vorlagerungsschwund abgezogen. Bei der Auszahlung bleibt ein von der Branche beschlossener Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

#### **2.1.2 Produzentenlager**

Weicht beim Auslagern das Ergebnis wesentlich vom provisorischen Eingangsbefund ab, wird der Produzent während der Sortierung benachrichtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach der Sortierung nach effektivem Sortierergebnis. Der Gewichtsschwund geht zu Lasten des Produzenten. Zu- und Abschläge gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Futterkartoffeln retour oder Bezahlung nach Verwertungsmöglichkeit unter Verrechnung der Lagerkosten. Bei der Endabrechnung bleibt ein von der Branche beschlossener Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

**Waschzuschlag:** 6 % vom Produzentenpreis auf dem Speiseanteil

#### **Lagerzuschläge<sup>1)</sup>:**

	<b>BIO:</b>	<b>übrige:</b>
November 2012	Fr. 2.40 je 100 kg	Fr. 1.50 je 100 kg
Dezember 2012 – Januar 2013	Fr. 4.10 je 100 kg	Fr. 2.50 je 100 kg
Februar 2013	Fr. 5.70 je 100 kg	Fr. 3.50 je 100 kg
März – April 2013	Fr. 7.30 je 100 kg	Fr. 4.50 je 100 kg
Mai – Juni 2013	Fr. 9.00 je 100 kg	Fr. 5.50 je 100 kg
Juli – August 2013	Fr.10.60 je 100 kg	Fr. 6.50 je 100 kg

<sup>1)</sup> Entschädigung für die Qualitätsminderung am Produzentenlager.

### **2.2 Anforderungen an Kaliber, Stärkegehalt, Backfarbe und Qualität für sortierte Veredlungskartoffeln**

#### **Wichtig:**

- Die Knollentemperatur darf nie unter + 8° C sinken.
- Gesunde, ausgereifte, schalenfeste Kartoffeln mit positivem Backtest.
- Ohne anders lautende Vereinbarung gilt die Festübernahme.
- Für Lagerware in den betriebseigenen Lagern entscheidet das Annahmepersonal über Produzentenlager oder Rückweisung.

### Für Chips-Fabrikation

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote			
Antina	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Hermes	42.5 – 70 mm	14 %	8	2	0	0
Lady Claire	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Lady Jo	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Lady Rosetta	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Panda	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Pirol	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0

### Für Frites, Rösti, Kartoffelflocken, etc.

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote			
Agria, Markies, Fontane	42.5 – 85 mm	13 %	0	10	0	0
Innovator	> 42.5 mm	13.5 %	0	5	5	0

## 2.3 Kriterien für Annahmeverweigerung bei sortierten Veredlungskartoffeln

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung bei
118	Erde (für Lagerware)	mehr als 4 %
119	Grössenabweichung	mehr als 10 %
120	Fäulnis (Erklärung siehe Ziffer 3.7)	mehr als 0 %
121	Fremde Sorten	Fritesware mehr als 2 %
		Chipsware mehr als 0 %
123*)	Diverse Mängel	mehr als 12 %
123/1	Drahtwurm, Dry-Core	mehr als 7 %
123/3	Blauflecken	mehr als 7 %
123/4	Eisenflecken, Hohlherzigkeit, Gefässbündelverfärbung	mehr als 4 %
123/5	Pulver-, Buckel- und Tiefschorf	mehr als 7 %
125	Gesamttoleranz	mehr als 12 %

\*) siehe Ziffer 2.3

Für Lieferungen, welche diese Qualitätsanforderungen nicht erfüllen sowie für grobsortierte Veredlungskartoffeln, bleibt eine Übernahme nach speziellen Bedingungen vorbehalten. Solche Posten werden nach folgendem System abgerechnet:

<b>Grundpreis</b> bei 14 % Stärke	Fr. 25.– je 100 kg für alle Sorten
<b>Stärkezuschlag/-abzug</b> je % mehr oder weniger	Fr. 1.– je 100 kg für alle Sorten

### Qualitätszuschläge je 100 kg

bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg	bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg
77 – 78 %	Fr. 2.–	85 – 86 %	Fr. 6.–
79 – 80 %	Fr. 3.–	87 – 88 %	Fr. 7.–
81 – 82 %	Fr. 4.–	89 – 90 %	Fr. 8.–
83 – 84 %	Fr. 5.–	91 und mehr %	Fr. 9.–

## 2.4 Mängelhalbierung

Für die Ernte 2012 gilt für Friteskartoffeln keine Mängelhalbierung. Ausnahme ist die Sorte Innovator, für welche die Produzenten gemäss bilateraler Abmachung weiterhin die Mängelhalbierung mit einer Preisreduktion von Fr. 1.50 je 100 kg verlangen können. Bei Posten mit einem Kaliberanteil 60 mm+ von mindestens 35 % oder mehr erfolgt die Mängelhalbierung ohne Preisreduktion.

## 2.5 Abrechnung

### **Festübernahme**

- 5 % Vorlagerungsschwund. Gewichtsabzug nach Taxationsresultat abzüglich Manipulations- und Paloxenunterhaltsgebühren.

### **Produzentenlager (Industrie)**

- Bevorschussung Herbst 2012 für alle Veredelungssorten BIO Fr. 41.–, alle übrigen Sorten Fr. 28.–.
- Für kritische, mit hohem Lagerrisiko behaftete Partien, z.B. Backqualität oder Schlagschäden, werden für alle BIO-Sorten Fr. 24.–, für alle übrigen Fr. 16.– bevorschusst. Kommt diese Variante zum Tragen, wird der Produzent in jedem Falle bei der Einlagerung informiert.
- Endabrechnung nach effektivem Auslagerungsergebnis (Futterkartoffeln werden nicht gutgeschrieben).
- Zuschläge und Abzüge analog Speisekartoffeln für den Frischkonsum.
- Keine Sortierkosten.

### **Folgen aus Rückweisungen**

- Alle von der Veredelungsindustrie bis Juni 2013 zurückgewiesenen Partien werden unter Verrechnung der entstandenen Kosten nach Konsultation des Produzenten zu dem in diesem Zeitpunkt gültigen Verwertungspreis abgerechnet.
- Werden bei der offiziellen Eingangskontrolle von sortierten Veredelungskartoffeln die Kriterien der Annahmeverweigerung (mit Ausnahme von Erde, Fäulnis und fremde Sorten) um Maximum 3 % überschritten, dürfen dem Produzenten max. Fr. 300.– für Transportkosten belastet werden. Die Mehrkosten werden in diesem Fall je hälftig vom Verlader (LANDI, privater Aufkäufer) sowie Verladehandel übernommen. In allen übrigen Fällen (mehr als 3 % überschritten oder negativer Backtest) werden die vollen Transportkosten dem Verlader belastet.

## 3. **Allgemeine Bedingungen**

### 3.1 Paloxen-Einsatz

Für Schäden an Paloxen, die ausserhalb der normalen Abnützung liegen und nicht durch die Unterhaltsgebühr abgedeckt sind, werden folgende Reparaturkosten verrechnet:

Fr. 15.– für Schäden an Latten, die genagelt werden können

Fr. 30.– für Schäden an Böden, die geschraubt werden müssen

- Unbrauchbare Paloxen – gemäss Definition swisspatat – werden nicht vergütet. Die Paloxen sind wenn immer möglich trocken zu lagern.
- Überfüllte Paloxen, die nicht aufeinander gestapelt werden können, werden **unter Kostenfolge** zur Verfügung gestellt oder egalisiert.

### 3.2 Waaggebühren

Nach Gebührentarif der Kartoffelzentrale oder des Verarbeitungsbetriebes.

### 3.3 Qualitätskontrolle

Bei jeder Lieferung hat der Produzent Anrecht auf einen vollständigen Kontrollrapport. Bei LKW Anlieferung ist das Resultat dem Produzenten umgehend mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten ist ein offizieller Qualiservice-Kontrolleur beizuziehen.

### **3.4 Fäulnis, Buckel- und Pulverschorf**

Für Fäulnis gilt generell die Null-Toleranz.

Mit Fäulnis, Buckel- und Pulverschorf befallene Partien dürfen nicht mit Keimhemmungsmittel behandelt werden. In Absprache mit dem Abnehmer sind diese eventuell für die Sofortverarbeitung vorzusehen. In Anwendung von § 1 der HUS haften Produzent und Verloader für am Lager auftretende Fäulnis, welche bei der Einlagerung nicht festgestellt werden konnte, bis Ende Saison.

### **3.5 Fremdbesatz**

Für Schäden an Anlagen, welche durch Fremdbesatz in der Lieferung entstehen, haftet der Lieferant.

### **3.6 Behandlung mit Keimhemmungsmittel**

Für die Anwendung nach Vorschrift des Herstellers und bei gleichmässiger Dosierung wird eine Entschädigung von Fr. –.75/100 kg Anfuhrgewicht (Fr.–.25/100 kg Hilfsstoffkosten und Fr.–.50/100 kg Arbeitsaufwand) ausgerichtet, sofern die Keimhemmung auf dem Lieferschein klar vermerkt ist.

*Wird infolge vorschriftswidriger Anwendung des Keimhemmungsmittels bei der Auslagerung Keimung oder Überdosierung festgestellt, werden die daraus entstehenden Kosten und Schäden nach gemeinsamer Besichtigung dem Produzenten belastet.*

Infolge mangelhafter Verteilung des Keimhemmungsmittels wird in einzelnen Paloxen immer wieder starke Auskeimung festgestellt. Es empfiehlt sich, die Ware beim Transport mit einer Blache vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Neben der Verhütung von Sonnenbrand wird so auch der Verlust der Keimhemmungsmittel verringert.

### **3.7 Refüsierte Partien**

Für refüsierte Posten werden die Kontrollgebühren, sowie die Transport- und Handlingkosten belastet (Ausnahme für Veredlungskartoffeln siehe „Folgen aus Rückweisungen“ unter Ziffer 2.4).

### **3.8 Grundsatz Produzentenpreise**

Es gelten die in der Kartoffelbranche durch Produktion, Handel, Verteiler und Veredler gemeinsam festgelegten Produzentenpreise (siehe Ziffer 4). Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

### **3.9 Zahlungsfristen**

Gutschriften haben innerhalb von 30 Tagen, Zahlungen unter Verrechnung allfälliger Gegenrechnungen an den Produzenten (via Erstübernehmer oder Aufkäufer) spätestens 60 Tage nach Übernahme der Ware zu erfolgen.

Ausgenommen bleiben allfällige, durch die Branche beschlossene Verwertungsmassnahmen (Rückbehalte / Preisausgleich) für einzelne Sorten.

### **3.10 Transportentschädigung**

0	bis	6 km	keine Entschädigung
7	bis	12 km	Fr. –.50 je 100 kg
13	bis	20 km	Fr. –.75 je 100 kg
	ab	21 km	gemäss Vereinbarung

### **3.11 Abzüge**

Manipulationsgebühr	Fr. –.50 je 100 kg
Paloxenunterhaltsgebühr	Fr. 3.00 je Paloxe
	Fr. 6.00 je Grosspaloxe
Lose-Anfuhr mit Kalibrierung	Fr. 2.00 je 100 kg
Abzug für Loseannahme	max. Fr. 1.00 je 100 kg
Wesentliche Zusatzaufwendungen (Wartezeiten) bei Abholungen ab Hof, nur nach Rücksprache mit Produzent	Fr. –.50 je 100 kg

#### 4. Produzentenpreise und Kaliber

In der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe „Markt“ der swisspatat wurden folgende Produzentenpreise (inkl. MWSt), gültig ab 1. September 2012, festgelegt:

Sortierte Speisekartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Annabelle	Fr. 48.75	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Charlotte	Fr. 48.75	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Ditta	Fr. 48.75	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Gourmandine	Fr. 48.75	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Nicola	Fr. 48.75	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Bintje	Fr. 49.40	<sup>2)</sup> 42.5 – 70 mm
Désirée	Fr. 37.80	<sup>2)</sup> 42.5 – 70 mm
Jelly	Fr. 45.20	<sup>2)</sup> 42.5 – 70 mm
Lady Felicia	Fr. 45.20	<sup>2)</sup> 42.5 – 70 mm
Laura	Fr. 45.20	<sup>2)</sup> 42.5 – 70 mm
Victoria	Fr. 45.20	<sup>2)</sup> 42.5 – 70 mm
Challenger	Fr. 45.20	<sup>2)</sup> 42.5 – 70 mm
Agria	Fr. 42.60	<sup>3)</sup> 42.5 – 85 mm
Basispreis Bintje-Raclettes	Fr. 34.00	<sup>2)</sup> 35 – 42.5 mm

BIO-Kartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Charlotte	Fr. 95.00	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Nicola	Fr. 95.00	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Ditta	Fr. 95.00	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Annabelle	Fr. 95.00	<sup>1) 2)</sup> 30 – 60 mm
Agria (Speise)	Fr. 94.00	<sup>3)</sup> 35 – 70 mm
Désirée	Fr. 94.00	<sup>2)</sup> 35 – 70 mm
Victoria	Fr. 94.00	<sup>2)</sup> 35 – 70 mm
Jelly	Fr. 94.00	<sup>2)</sup> 35 – 70 mm
Agria (Industrie)	Fr. 79.00	<sup>3)</sup> 35 – 85 mm
Markies	Fr. 79.00	<sup>3)</sup> 35 – 85 mm
Lady Rosetta	Fr. 79.00	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm
Hermes	Fr. 79.00	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm
Pirol	Fr. 79.00	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm

Sortierte Veredlungskartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Agria	Fr. 42.60	<sup>3)</sup> 42.5 – 85 mm
Fontane	Fr. 42.50	<sup>3)</sup> 42.5 – 85 mm
Innovator	Fr. 41.45	<sup>3)</sup> > 42.5 mm
Markies	Fr. 41.75	<sup>3)</sup> 42.5 – 85 mm
Antina	Fr. 43.95	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm
Hermes	Fr. 42.70	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm
Lady Claire	Fr. 44.35	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm
Lady Jo	Fr. 43.80	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm
Lady Rosetta	Fr. 43.00	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm
Panda	Fr. 48.90	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm
Pirol	Fr. 42.10	<sup>3)</sup> 42.5 – 70 mm

Veredlungskartoffeln zur Sofortverarbeitung vor dem 1. Sept. 2012	
Sorte	Preis/100 kg
Fritessorten	Fr. 36.00
Chipssorten	Fr. 36.00

Grob- oder feldsort. Veredlungskartoffeln	
Sorte	Preis/100 kg
alle Sorten	Fr. 24.00
Zuschläge bzw. Abzüge siehe Ziffer 2.2	

<sup>1)</sup> max. 12 cm lang

<sup>2)</sup> Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %. Eine Überschreitung der Kalibertoleranz ist kein alleiniges Rückweiskriterium.

<sup>3)</sup> Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %.

## 5. Branchenbeiträge

Die Branchenbeiträge auf Früh-, Speise- und Veredlungskartoffeln werden auf dem Speiseanteil berechnet. Der Produzentenbeitrag 2012 beträgt Fr. 2.20 je 100 kg und beinhaltet:

Rückbehalt Verwertungsfonds	Fr.	0.95
Ausserord. Rückbehalt 2012	Fr.	1.00
Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.15
Beitrag VSKP-Sekretariat	Fr.	0.06
Beitrag Schweiz. Bauernverband SBV	Fr.	0.04

Für Kartoffeln zur Frischverfütterung beträgt der Beitrag 17 Rp./100 kg. Dieser setzt sich zusammen aus 11 Rp. für swisspatat und Basiswerbung sowie 6 Rp. für das Sekretariat VSKP. Der Beitrag auf Kartoffeln für die Frischverfütterung wird bei der Auszahlung abgezogen.

## 6. Verwertungsmassnahmen

### Frischverfütterung

Für die Frischverfütterung von deklassierten Kartoffeln (deklassierte Kartoffeln sind unerlesene Kartoffeln sowie Speise- oder Veredlungskartoffeln, die zur Frischverfütterung bestimmt und dazu mit einem bewilligten Lebensmittelfarbstoff gekennzeichnet worden sind) gelten folgende Bedingungen:

Auf Stufe Produktion: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche **bis spätestens 31. Dezember** 2012 der Qualiservice GmbH gemeldet wurden. Bei später gemeldeten Posten erlischt die Beitragsberechtigung.

Nachgelagerte Stufen: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche **bis spätestens 31. Dezember** 2012 bei swisspatat als Lagerbestand gemeldet wurden. Die Beitragsberechtigung erlischt am 30. Juni 2013.

Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesuch um Beiträge für Frischverfütterung</li> <li>• Rechnung oder Lieferschein Z-Saatgut</li> <li>• Ausgefüllte Anbauvereinbarung</li> <li>• Einzahlungsschein des Produzenten</li> </ul>
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice Kontrolleur begutachtet werden.</li> <li>• Der Produzent muss die Branchenbeiträge bezahlen.</li> <li>• Die Deklassierung hat im Beisein des Kontrolleurs zu erfolgen.</li> <li>• Der Speiseanteil muss mindestens 50 % betragen.</li> <li>• Das eingesetzte Saatgut muss zertifiziert sein. Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheins ist zwingend.</li> <li>• Es muss für die betreffende Sorte zwingend eine vollständig ausgefüllte Anbauvereinbarung vorliegen.</li> <li>• Der Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen.</li> <li>• Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf dem Speiseanteil.</li> </ul>
Kosten	Die Kontroll- und Administrationskosten von Fr. 130.00 pro Gesuch gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.
Beitrag für die Frischverfütterung	wird im November 2012 bestimmt und durch swisspatat direkt an die Produzenten ausbezahlt.
Preis für Futterkartoffeln	Marktpreis je nach Stärkegehalt und Nachfrage